

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99), der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) und § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) vom 19.03.2009 (GBl. S. 161), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 01.12.2015 (GBl. S. 1040, 1044) hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 29.03.2023 folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Weinheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen vom 18.05.2022 beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz / Monat im Einzelnen:

Kinderkrippe				
Je Kind aus einer Familie mit	Verlängerte Öffnungszeiten		Ganztagsbetreuung	
	ab 01.09.2023		ab 01.09.2023	
	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche
1 Kind	423,00 €	296,00 €	637,00 €	421,00 €
2 Kindern	316,00 €	222,00 €	475,00 €	303,00 €
3 Kindern	212,00 €	149,00 €	321,00 €	212,00 €
4 oder mehr Kindern	86,00 €	61,00 €	129,00 €	84,00 €

Kindergarten / Kindertagesstätte				
Je Kind aus einer Familie mit	Verlängerte Öffnungszeiten		Ganztagsbetreuung	
	ab 01.09.2023		ab 01.09.2023	
	ab 3 Jahren	unter 3 Jahren	ab 3 Jahren	unter 3 Jahren
1 Kind	167,00 €	334,00 €	282,00 €	564,00 €
2 Kindern	127,00 €	254,00 €	213,00 €	426,00 €
3 Kindern	85,00 €	170,00 €	141,00 €	282,00 €
4 oder mehr Kindern	29,00 €	58,00 €	48,00 €	96,00 €

Schülerhort		
Je Kind aus einer Familie mit	ab 01.09.2023	
	7.15 - 17.00 Uhr	7.15 - 14.00 Uhr
1 Kind	296,00 €	155,00 €
2 Kindern	225,00 €	118,00 €
3 Kindern	149,00 €	79,00 €
4 oder mehr Kindern	51,00 €	27,00 €

§ 2

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes.

§ 3

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

Rückerstattung von Gebühren

- (1) Bleibt ein Kind länger als einen Kalendermonat infolge von Krankheit oder aufgrund ärztlicher Maßnahmen der Einrichtung fern, können die für diesen und die folgenden Krankheitsmonate fälligen Betreuungsgebühren nach § 5 Abs. 2 auf Antrag des Zahlungspflichtigen erlassen werden, sofern die Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Zahlungspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.
- (2) Werden an mindestens 20 zusammenhängenden Betreuungstagen die Öffnungszeiten einer Einrichtung um mehr als eine Stunde täglich eingeschränkt oder wird die Einrichtung ganz geschlossen (z.B. aufgrund von Erkrankung des Personals, Schäden am Gebäude), können die Betreuungsgebühren nach § 5 Abs. 2 entsprechend des zeitlichen Umfangs der Einschränkung anteilig erstattet werden. Die Rückerstattung erfolgt jeweils zum Ende des Kindergartenjahres und zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Bleibt ein Kind mindestens 5 Betreuungstage zusammenhängend der Einrichtung fern (ausgenommen Schließtage), kann die Verpflegungsgebühr für diese Fehltage auf Antrag des Zahlungspflichtigen mit 3,00 € je Essen erstattet werden. Der Antrag muss so früh wie möglich, spätestens am ersten Fehltag, vorliegen. Die Rückerstattung erfolgt jeweils zum Ende des Kindergartenjahres und zum Ende des Kalenderjahres.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Weinheim, den 31.03.2023

Stadt Weinheim

Der Oberbürgermeister
Manuel Just

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde Weinheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Weinheim, 08.04.2023

Der Oberbürgermeister